

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.369.225

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2295/J-NR/2025 betreffend Influencer-Auftritte sorgen für Empörung - wo bleibt der Kinderschutz?, die die Abgeordneten zum Nationalrat Lisa Schuch Gubik, Kolleginnen und Kollegen am 9. Mai 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *War dem Ministerium vor dem 30. April 2025 bekannt, dass der Influencer „HiBr8n“ (bürgerlicher Name unbekannt) in Schulen oder Bildungseinrichtungen in Wien oder Niederösterreich aufgetreten ist?*
- *Wurde eine Einladung dieses Influencers an Schulen durch oder mit Kenntnis der Bildungsdirektion Wien bzw. Niederösterreich genehmigt?*
  - a. Wenn ja, an welchen Schulen, zu welchem Zeitpunkt und im Rahmen welcher Veranstaltungen ist der betreffende Influencer aufgetreten?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *Wer hat die Einladung initiiert und welche Instanzen haben diese freigegeben oder geprüft?*
- *Waren der Bildungsdirektion Wien oder Niederösterreich Inhalte aus den sozialen Medien dieses Influencers (z. B. Instagram, Telegram, TikTok) vor der Einladung bekannt?*
- *Gab es interne Warnungen, Hinweise von Lehrkräften, Eltern oder Dritten im Vorfeld oder im Nachgang dieser Besuche?*
- *Gibt es derzeit eine interne Untersuchung oder Prüfung zu diesem Fall innerhalb des Ministeriums oder der Bildungsdirektionen?*

Im Zusammenhang mit den kursierenden Berichten und Diskussionen auf Social Media bzw. auf Grund der medialen Berichterstattung rund um die Arbeitsweise des in der Fragestellung genannten Influencers wurden seitens des Bildungsministeriums am 30. April 2025 Nachfragen bei den betroffenen Bildungsdirektionen für Niederösterreich und Wien veranlasst. Beide Bildungsdirektionen stellten klar, dass der genannte Influencer nicht eingeladen wurde und jegliches Bildmaterial ausschließlich außerhalb der Schule bzw. des Schulgeländes angefertigt wurde. Die einzige Ausnahme, die laut Rückmeldung der Bildungsdirektionen festgestellt wurde, ergab sich aus der Situation, dass ein Lehrer auf einen Influencer aufmerksam wurde, der sich unerlaubt auf dem Schulgelände aufhielt und ihn daraufhin in einem Klassenraum zur Rede stellte. Auch in diesem Fall wurde der Influencer, basierend auf dem Ergebnis der Erhebung durch das Bildungsministerium, weder von der Schule eingeladen noch in den Unterricht einbezogen.

Was jedoch seitens des Bildungsministeriums nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist die Möglichkeit, dass eine Lehrkraft oder eine Schule zunächst auf den Influencer hereingefallen sein könnte, den Fehler erst im Nachhinein erkannte und diesen Irrtum möglicherweise nicht gemeldet hat.

Jedenfalls wurden die Schulleitungen nach Bekanntwerden des Vorfalls umgehend informiert und hinsichtlich der bestehenden Sorgfaltspflicht bei der Auswahl externer Personen im schulischen Kontext sensibilisiert, um sicherzustellen, dass der genannte Influencer keinen Zugang zu Schulklassen erhält.

#### Zu Frage 7:

- *Welche Kriterien und Prüfmechanismen gelten derzeit bei der Einladung externer Personen oder Organisationen an Schulen?*

Der Zugang zur und der Aufenthalt in der Schule ist nur in bestimmten Fällen zulässig, u.a. wenn eine Einladung etwa an eine externe Person oder Organisation vorliegt, die im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ihre Fachexpertise einbringen soll. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen der Schulordnung 2024, BGBl. II Nr. 126/2024 idgF, sowie das in dieser Verordnung vorgesehene obligatorische Kinderschutzkonzept mit verpflichtenden Angaben zu schulexternen Personen hingewiesen. Der rechtliche Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte, der auch die Einbeziehung solcher externer Expertinnen und Experten in den Unterricht ermöglicht, ist klar festgelegt. Maßgeblich sind u.a. Art. 14 Abs. 5a B-VG, §§ 2 und 6 Schulorganisationsgesetz sowie §§ 14, 17, 46 Abs. 3 und 56 Schulunterrichtsgesetz.

Die einzelnen Lehrkräfte haben nur dann die Möglichkeit, externe Expertinnen und Experten in den Unterricht einzubinden, wenn dies den rechtlichen Grundlagen entspricht und in der notwendigen Qualität erfolgt. Wesentlich für eine rechtskonforme Einbeziehung sind die Einhaltung der Regelungen betreffend Schulgeldfreiheit, Erteilung

des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrkräfte gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz.

Hervorzuheben ist, dass im Falle der Einladung externer Expertinnen und Experten die Lehrkraft nicht von ihrer zentralen Aufgabe der Unterrichts- und Erziehungsarbeit entbunden ist. Damit wird sowohl die Anwesenheit der Lehrkraft während des Unterrichts vorausgesetzt, als auch die weiterhin bestehende Verantwortung für die Unterrichtsarbeit. Eine gänzliche Delegation der Unterrichtsarbeit an Externe ist somit nicht zulässig.

In der Regel werden im Zuge der Planung zur Einbeziehung externer Personen oder Organisationen auch die schulpartnerschaftlichen Gremien beratend miteinbezogen (vgl. u.a. § 64 Abs. 2 Z 2 Schulunterrichtsgesetz). Im Zusammenhang mit sensiblen Themenbereichen, wie beispielsweise dem Bereich der Sexualpädagogik oder dem Besuch von Politikerinnen und Politikern, sind besondere Rahmenbedingungen zu beachten (vgl. Rundschreiben Nr. 2/2025 „Qualitätssicherung sexualpädagogischer externer Angebote“ sowie das Rundschreiben Nr. 17/2024 „Unzulässigkeit parteipolitischer Werbung an Schulen“).

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Wird aktuell geprüft, ob dieser oder ähnliche Fälle in anderen Bundesländern aufgetreten sind?*
- *Welche Maßnahmen gedenkt das Ministerium zu setzen, um künftig zu verhindern, dass Personen mit problematischen oder jugendgefährdenden Inhalten an Bildungseinrichtungen eingeladen werden?*

Im Hinblick auf die gegebene Rechtslage und die bestehenden Entscheidungskompetenzen vor Ort besteht kein Anlass zu zentral durchgeführten Überprüfungen.

Im Zuge der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten an jedem Schulstandort wurden flächendeckend Regelungen zur Sensibilisierung in diesem Bereich geschaffen. Eine große Bedeutung liegt in der aktiven Einbeziehung der Schulpartnerschaft im Sinne des Zusammenwirkens von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und der Schulleitungen. Damit können potenzielle Risiken bei der Einbindung externer Personen oder Organisationen besser eingeschätzt und qualitative Fragen der Einbeziehung aus unterschiedlichen Perspektiven erörtert werden, um ein hohes Maß an Qualität und Akzeptanz sicher zu stellen. Die Letztverantwortung liegt in jedem Fall bei der Schulleitung, die im Zweifelsfall die Einbeziehung der externen Person oder Organisation in den Unterricht untersagen kann.

Wien, 9. Juli 2025

Christoph Wiederkehr, MA

